

(3) Die materielle Anerkennung je eingespartem Liter Kraftstoff gegenüber den Betriebsnormen wird differenziert in Abhängigkeit der Höhe der Betriebsnormen im Verhältnis zu den Richtwerten gemäß dem gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog gewährt. Sie beträgt:

Verhältnis Betriebsnorm zum Richtwert	Materielle Anerkennung je eingespartem Liter Kraftstoff
— Betriebsnorm entspricht dem Richtwert	0,25 M
— Betriebsnorm liegt bis zu 0,5 % unter dem Richtwert	0,30 M
— Betriebsnorm liegt über 0,5 bis 1,0 % unter dem Richtwert	0,35 M
— Betriebsnorm liegt über 1,0 bis 1,5 % unter dem Richtwert	0,45 M
— Betriebsnorm liegt über 1,5 bis 2,0 % unter dem Richtwert	0,55 M
— Betriebsnorm liegt über 2,0 % unter dem Richtwert	0,75 M

Für die Bestimmung des Verhältnisses der Betriebsnorm zum Richtwert ist die gemäß § 2 Abs. 1 zu ermittelnde Betriebsnorm in Liter/100 km für die zulässige Gesamtmasse bzw. nach der möglichen Gesamtmasse entsprechend der Gutart, für Personenkraftwagen die Betriebsnorm in Liter/100 km, zugrunde zu legen.

(4) Kraftstoffeinsparungen gegenüber den festgelegten Betriebsnormen werden nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent der Unterschreitung dieser Normen materiell anerkannt.

(5) Kommen auf einem Kraftfahrzeug mehrere Kraftfahrer zum Einsatz, ist die materielle Anerkennung für die erreichten Kraftstoffeinsparungen nach der von den einzelnen Kraftfahrern vollbrachten Kilometerleistung aufzuteilen. Kommen auf Kraftfahrzeugen ständig mehrere Kraftfahrer zum Einsatz, kann in Ausnahmefällen die Aufteilung der materiellen Anerkennung auf die einzelnen Kraftfahrer nach Leistungseinschätzungen durch den Kollektivleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv erfolgen.

(6) Die Kollektivleiter sind an der von ihrem Kraftfahrerkollektiv erreichten materiellen Anerkennung zu beteiligen. Sie erhalten bis zu 10 Prozent von der für ihr Kraftfahrerkollektiv zur Auszahlung kommenden materiellen Anerkennung. Über die Höhe der materiellen Anerkennung des Kollektivleiters entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(7) Die bisher gewährte materielle Anerkennung für Kraftstoffeinsparungen ist den Werkträgern in den Kollektiven weiter zu gewähren, wenn der bisherige Ist-Verbrauch zumindest eingehalten bzw. bis zur neuen Betriebsnorm verbessert wird. Für die Ermittlung der bisher gewährten materiellen Anerkennung ist der Zeitraum 1. Januar bis 30. September 1981 zugrunde zu legen. Die dafür erforderlichen Mittel können als Kosten zusätzlich geplant werden. Die materielle Anerkennung gemäß Abs. 3 wird zusätzlich dann wirksam, wenn Kraftstoffeinsparungen auf der Basis von Betriebsnormen erreicht werden, die dem Richtwert entsprechen oder darunter liegen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraft-

fahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 602) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung Nr. 43¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. November 1981

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 18. November 1981 Gedenkmünzen im Nennwert zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt aus Anlaß der vor 700 Jahren in Berlin begonnenen Prägung von Münzen.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Wiedergabe einer historischen Münze der Münzstätte Berlin aus dem 14. Jahrhundert mit dem Bildnis eines Bären; darüber halbkreisförmig der Text „EWIGER PFENNIG“, umgeben von der Umschrift „700 JAHRE MÜNZPRÄGUNG IN BERLIN *“ und einem Perlkranz.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Wertzahl „10“ sowie die Wertbezeichnung „MARK“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ und einem Perlkranz; in der Mitte die Jahreszahl „1981“, durch das Staatswappen geteilt.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 18. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1981

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut
Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 42 vom 29. Juli 1981 (GBl. I Nr. 26 S. 324)

Anordnung über den Einsatz von PVAC-Latex für Außenanstriche — Staatliche Einsatzbestimmung — vom 10. November 1981

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird